

## S1 Ordnungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Fasse den § 9 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

3 (4) 1Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis erlangung durch den  
4 Bundesvorstand schriftlich erfolgen. 2Der Einspruch muss eine Begründung  
5 enthalten und darauf aufmerksam machen, dass die Gruppe bei Beharren auf ihrem  
6 verbandsschädigenden Verhalten ausgeschlossen werden kann.

7 Fasse § 25 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

8 § 25 Ordnungsmaßnahmen

9 1. Für Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder sind grundsätzlich zunächst  
10 die Gruppen zuständig. 2Durch den jeweiligen Gruppenvorstand  
11 beziehungsweise die Mitgliederversammlung können Ordnungsmaßnahmen  
12 gegenüber Gruppenmitgliedern getroffen werden, wenn diese sich  
13 verbandsschädigend verhalten oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung  
14 des Verbandes verstößen. 3Daneben können der Bundesvorstand oder der  
15 betroffene Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder  
16 verhängen.

17 2. Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder  
18 verhängen, sofern

19 1. das verbandsschädigende Verhalten im Kontext von Veranstaltungen  
20 aufgetreten ist, die vom Bundesvorstand (ko-)finanziert werden,

21 2. der Bundesverband selbst oder das Ansehen des Bundesverbandes vom  
22 verbandsschädigenden Verhalten des Gruppenmitgliedes betroffen ist,

23 3. der Sachverhalt gruppen- oder landesverbandsübergreifender Natur ist  
24 oder

25 4. die Gruppe oder der betroffene Landesverband untätig bleiben.

26 3. 1Sofern der Bundesvorstand beabsichtigt, Ordnungsmaßnahmen gegen ein  
27 Gruppenmitglied zu verhängen, so hat er dieses zunächst im Beisein der  
28 Bundes-Ombudsstelle anzuhören. 2Weiterhin sollen jeweils ein Vertreter der  
29 betroffenen Gruppe und des betroffenen Landesverbandes hinzugezogen  
30 werden, sofern dies der Sachverhalt erfordert. 3Im Weiteren können  
31 folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Bundesvorstand verhängt werden:

32 1. Ausschluss von durch den Bundesverband (ko-)finanzierten  
33 Veranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

- 34        2. Verlust des Wahlrechts auf Bundesversammlungen auf bestimmte oder  
35        unbestimmte Zeit
- 36        3. Verlust der Mitgliedschaft in Bundesfachgremien
- 37        4. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand den Ausschluss eines  
38        Gruppenmitgliedes aus dem RCDS-Bundesverbandes und damit aus der Gruppe  
39        beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Bundesvorstand ist dazu nur  
40        befugt, wenn die Gruppe bereits ein Ordnungsverfahren durchgeführt hat  
41        oder untätig bleibt. Der Ausschluss wird erst nach Beschluss des  
42        Bundesschiedsgerichts wirksam. Absatz 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend  
43        anzuwenden.
- 44        5. Die beschlossenen Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Sie  
45        werden der auf die Ordnungsmaßnahme folgenden BDV oder GVK zur Kenntnis  
46        gebracht.
- 47        6. Über den Widerspruch gegen Maßnahmen nach Abs. 3 entscheidet das  
48        zuständige Schiedsgericht.
- 49        7. Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:
- 50        1. zugleich einer anderen hochschulpolitischen Gruppe angehört, die  
51        politischer Gegner des RCDS ist, mit dem RCDS an der Hochschule  
52        konkurriert oder nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen  
53        Grundordnung steht,
- 54        2. in vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen Mitglied ist, offen  
55        mit als verfassungswidrig verbotenen Organisationen sympathisiert  
56        oder deren Kennzeichen verwendet,
- 57        3. in Versammlungen politischer Gegner oder deren Publikationsorganen  
58        in der Öffentlichkeit im Namen des RCDS gegen die erklärte Politik  
59        des RCDS Stellung nimmt,
- 60        4. verbandsinterne Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner  
61        verrät,
- 62        5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der  
63        Fraktion des RCDS nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
- 64        6. Vermögen veruntreut, das dem Verband gehört oder zur Verfügung  
65        steht.

## Begründung

66 Entfällt

## S2 Beschlussfähigkeitsquorum

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Ändere § 11 Abs. 3 der Satzung zu:

3 1Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte  
4 der Gruppen vertreten ist, die auf der letzten ordentlichen  
5 Bundesdelegiertenversammlung anwesend waren oder seitdem mit Stimmrecht in den  
6 Bundesverband aufgenommen wurden, mindestens muss aber ein Viertel aller Gruppen  
7 vertreten sein. 2Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss die  
8 Bundesdelegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen mit derselben  
9 Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, abgehalten werden.

### Begründung

10 Entfällt

## S3 Stimmenthaltungen bei Wahlen

Antragsteller\*innen:

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 § 12 Aufgaben und Befugnisse der Bundesdelegiertenversammlung
- 3 (4) 1Die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes werden in getrennten  
4 Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. 2Sie sind jeweils gewählt, wenn sie  
5 die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der während der  
6 Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden, stimmberechtigten Delegierten  
7 auf sich vereinen können. 3Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht  
8 erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen.  
9 4Führt dieser ebenfalls zu keiner Mehrheit im Sinne des Satz 2, so genügt im  
10 dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
11 5Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen.

### Begründung

- 12 erfolgt mündlich

## S4 Verfahren für Satzungsänderungen

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
  - 2 1. Inkrafttreten von Satzungsänderungen
- 3 Ersetze § 12 Abs. 6 S. 2 der Satzung durch den neuen S. 2:
  - 4 "Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes bedarf der 2/3-Mehrheit
  - 5 der anwesenden Delegierten und tritt sofort in Kraft."
- 6 2. Fristen für Satzungsänderungsanträge
- 7 Ersetze § 12 Abs. 6 S. 3 der Satzung durch den neuen S. 3:
  - 8 "Wahlen und Anträge zur Auflösung des Verbands dürfen nur beraten werden, wenn
  - 9 sie bereits mit fristgemäßer Einladung angekündigt worden sind."
- 10 Füge als neue § 12 Abs. 6 S. 4, 5 der Satzung ein:
  - 11 "Soweit der Bundesvorstand Anträge zur Änderung der Satzung stellt, dürfen
  - 12 diese nur beraten werden, wenn diese bereits mit der fristgemäßen Einladung
  - 13 angekündigt wurden. Im Übrigen gilt für Anträge zur Änderung der Satzung § 11
  - 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend."

### Begründung

- 15 Entfällt

## S5 Satzungszweck der GVK

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Ersetze § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung durch den neuen S. 4:  
“Wahlen, Nachwahlen sowie Beschlussfassungen betreffend der Satzung, Kassen- und Schiedsgerichtsordnung dürfen ebenso durchgeführt werden.”

### Begründung

- 5 Entfällt

## Beschluss Nachwahl von Ämtern im Falle von Rücktritten

Antragsteller\*innen:

### Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Füge als neue § 17 Abs. 8, 9 der Satzung ein:

3 (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bundesvorstandes können ihren Rücktritt schriftlich  
4 gegenüber dem Bundesausschuss erklären. <sup>2</sup>Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit  
5 erfolgen. <sup>3</sup>Im Falle eines Rücktritts kann der Bundesausschuss mit  
6 Dreiviertelmehrheit einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des  
7 Bundesvorstandes nachwählen oder kann binnen sechs Wochen eine außerordentliche  
8 Bundesdelegiertenversammlung zur Nachwahl des Bundesvorstandsmitgliedes  
9 einberufen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für das Amt des Bundesvorsitzenden. <sup>5</sup>Erfolgt der  
10 Rücktritt nach der Ladung zur Gruppenvorsitzendenkonferenz, kann der  
11 Bundesausschuss mit Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung um den  
12 Tagesordnungspunkt der Nachwahl ergänzen.

13 (9) Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden auf Rücktritte von sonstigen Ämtern im  
14 RCDS-Bundesverband, die die Bundesdelegiertenversammlung wählt. Soweit für Ämter  
15 durch die Satzung oder die Geschäftsordnung das Nachrücken von Stellvertretern  
16 bestimmt ist, kommt eine Nachwahl nur in Betracht, sofern die Stellvertreter  
17 bereits nachgerückt sind.

### Begründung

18 Entfällt

## S7 Bundesombudsstelle

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Fasse den § 20 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:
- 3 § 20 Bundesombudsstelle (BOS)
  - 4 1. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt auf Vorschlag eines Landesverbandes die zwei Ombudspersonen der Bundesombudsstelle. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Ihre Amtszeit entspricht der des Bundesvorstandes.
  - 5 2. Die Bundesombudsstelle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für beide Ombudspersonen jeweils einen Stellvertreter.
  - 6 3. Die Ombudspersonen dürfen kein Amt im Bundesvorstand oder dem Bundesschiedsgericht innehaben und dürfen nicht ordentliche Mitglieder im Bundesausschuss, Angestellte dieser Organe oder diesen gegenüber in sonstiger Weise weisungsgebunden sein. Sie gehören weder dem Bundesvorstand noch dem Bundesausschuss an.
  - 7 4. Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für die Mitglieder in Konfliktfällen sowie in Fällen von Belästigung oder Diskriminierung.
  - 8 5. Die Ombudspersonen sind zur Geheimhaltung der ihnen anvertrauten Sachverhalte verpflichtet und agieren nur in Absprache mit den Mitgliedern, die sie angerufen haben. Sie können nicht verpflichtet werden, Sachverhalte offenzulegen. Die Ombudspersonen erstatten dem Bundesausschuss in angemessen anonymisierter Weise über ihre Arbeit Bericht.
  - 9 6. Die Ombudspersonen können in entsprechenden Fällen zwischen Mitgliedern, gegenüber dem Bundesvorstand sowie den Landesvorständen als Mediatoren auftreten. Sie können in entsprechenden Fällen Handlungsempfehlungen für den Bundesvorstand, den Bundesausschuss, die Landesvorstände oder übrigen Gliederungen aussprechen. Die jeweiligen Organe sind dazu verpflichtet, sich mit den Handlungsempfehlungen zu befassen und über einen Beschluss derselben zu befinden.
  - 10 7. Soweit der Bundesvorstand, der Bundesausschuss oder die Landesvorstände Kenntnis von Sachverhalten im Aufgabenbereich der Ombudspersonen erlangen, sollen die Ombudspersonen hinzugezogen werden. Die Ombudspersonen können

36 den Bundesvorstand, den Bundesausschuss oder den Vorstand eines  
37 betroffenen Landesverbandes in Konfliktfällen anrufen.

- 38 8. Die Bundes-Ombudsstelle soll für die Bundesdelegiertenversammlung, die  
39 Gruppenvorsitzendenkonferenz sowie bei Bedarf für weitere Veranstaltungen  
40 des Bundesverbandes veranstaltungsbezogene Vertrauenspersonen ("Awareness-  
41 Team") in Absprache mit dem Bundesausschuss benennen. Nimmt die Bundes-  
42 Ombudsstelle keine Benennungen vor, so fällt dies dem Bundesausschuss zu.  
43 Die Vertrauenspersonen sind bei Angelegenheiten nach Absatz 4 im Rahmen  
44 der betreffenden Veranstaltung dazu berechtigt, gegenüber dem  
45 Bundesvorstand Handlungsempfehlungen, insbesondere für Ordnungsmaßnahmen,  
46 auszusprechen, über die der Bundesvorstand unverzüglich zu befinden hat.  
47 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundes-Ombudsstelle.

## Begründung

48 Entfällt

## S8 Geschäftsordnung: Antragskommission

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Fasse § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesverbandes wie folgt neu:
  - 3 Die BDV wählt die fünf Mitglieder der Antragskommission für die jeweils nächste GVK und BDV. Zudem wählt die BDV mindestens zwei, maximal jedoch fünf stellvertretende Mitglieder der Antragskommission in numerischer Rangfolge, welche der Reihung entsprechend im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds der Antragskommission für jenes Mitglied nachrücken. Mitglieder des Bundesvorstandes, Landesvorsitzende zum Zeitpunkt der Wahl der Antragskommission sowie Mitglieder der Bundesfachgremien können nicht Mitglieder der Antragskommission sein.

### Begründung

- 11 Entfällt

## S9 Geschäftsordnung & Satzung: Ladung und Ergänzung der TO

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Fasse § 2 der Geschäftsordnung des Bundesverbandes wie folgt neu:

3 § 2

4 Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe von  
5 Ort, Zeitpunkt und vorläufiger Tagungsordnung. Die Ladung hat grundsätzlich  
6 einen Tagesordnungspunkt für mögliche Satzungsänderungen zu enthalten. Die  
7 Einladung an die Gruppen ist hierbei jeweils an die letzte von der Gruppe  
8 mitgeteilten E-Mail-Adresse oder die E-Mail-Adresse des letzten von der Gruppe  
9 gemeldeten Gruppenvorsitzenden zu richten. Die Ladung gilt an demjenigen Tage  
10 als zugegangen, an dem die Ladung per E-Mail versandt wurde. Auf Verlangen von  
11 mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses  
12 oder der Gruppen hat der Bundesvorstand die Tagesordnung um entsprechende  
13 Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Der Bundesvorstand hat eine geänderte  
14 Tagesordnung in neuer Fassung sodann unverzüglich mitzuteilen.

15 Ergänze § 16 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes um die neuen S. 4, 5:

16 „Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des  
17 Bundesausschusses hat der Bundesvorstand die Tagesordnung um entsprechende  
18 Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Der Bundesvorstand hat eine geänderte  
19 Tagesordnung in neuer Fassung sodann unverzüglich mitzuteilen.“

### Begründung

20 Entfällt

## S10 Änderung der Reisekostenberechnung

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Ersetze § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Finanz- und Kassenordnung durch:
  - 3 Nr. 1: Die maximale Fahrtkostenerstattung beträgt unabhängig von dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel und der Ticketart maximal 50 Euro je Fahrtrichtung, mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, nicht aber vor Bestätigung der Teilnahme nach fristgemäßer Anmeldung. Für Fahrten mit einer Fahrtzeit von über 5 Zeitstunden beträgt die Erstattung maximal 70 Euro in eine Richtung. Erfolgt die Buchung zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sinkt der erstattungsfähige Betrag auf 70 Prozent der Pauschale. 4Erfolgt die Buchung unter zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sinkt der erstattungsfähige Betrag auf 50 Prozent der Pauschale. Für den Fall, dass die Tarife der Deutschen Bahn die Einhaltung der Erstattungspauschalen nicht zulassen, ist vor der Buchung mit dem Bundesschatzmeister Rücksprache zu halten. 6Die Beweispflicht liegt in diesem Fall beim Antragsteller. Eine Fahrzeitverlängerung von 1,5 Zeitstunden zur Einhaltung der Erstattungspauschalen wird als zumutbar angesehen, es sei denn, die dadurch entstehende Ankunftszeit am Zielbahnhof liegt nach 22:00 Uhr.
- 17 Streiche § 5 Abs. 2 Nr. 1a bis 3 der Finanz- und Kassenordnung.

### Begründung

- 18 Entfällt